UNIV.-PROF. DR. ULRICH TORGGLER LL.M. (CORNELL)
INSTITUT FÜR UNTERNEHMENS- UND WIRTSCHAFTSRECHT

UNIVERSITÄT WIEN

Übung aus Unternehmensrecht, WS 2019/20

5. Übungseinheit

Fall 1
Zwischen **Anna** und **Bertram** besteht eine laufende Geschäftsbeziehung, weshalb die beiden eine Kontokorrentabrede treffen. Als Ende der Rechnungsperiode wird der Weltspartag vereinbart. Am 31.10.2019 hat Anna gegen Bertram eine offene Kaufpreisforderung iHv € 400,- sowie eine Werklohnforderung iHv € 600,-. Für die Forderung aus dem Werkvertrag hat sich **Claudia** wirksam als Bürgin und Zahlerin verbürgt. Bertram hat gegen Anna eine offene Kaufpreisforderung iHv € 400,-. Die gegenseitigen Kaufpreisforderungen waren am 31.08.2019 und Annas Werklohnforderung gegen Bertram war am 30.09.2019 fällig geworden.

In welcher Höhe haftet Claudia a) vor Ablauf der Kontokorrentperiode b) nach Ablauf der Kontokorrentperiode bzw c) nach einem Saldoanerkenntnis iHv € 800,-?
(Gehen Sie davon aus, dass alle Forderungen kontokorrentzugehörig sind!)

Fall 2
Anton ist Gesellschafter der **Wiener Super Foods OG (SF-OG)**, die ein Restaurant betreibt, und kauft am 01.10.2019 namens der SF-OG vom Kärntner Elektrohändler **Emil (E)** eine neue Geschirrspülmaschine. Bei der Ablieferung verweigert Anton die Annahme, weil das Gerät Kratzspuren aufweist. Tatsächlich handelt es sich um ein gebrauchtes Gerät, welches von E an einen anderen Kunden in Wien geliefert werden sollte. Anton schickt die Maschine mit einem entsprechenden Hinweis sofort an E zurück. Dadurch entsteht E ein unnötiger Mehraufwand von € 300, weil E die Maschine nun erneut aus Kärnten nach Wien versenden muss.

Hat Emil Ersatzansprüche gegen die SF-OG?

Fall 3
Die Linzer **All Clear AG (A AG)** bewirbt auf ihrer Homepage Reinigungen, die sie „stets zu einem Spitzenpreis“ durchführe. Die Linzer **Bau AG (B AG)** und die A AG vereinbaren telefonisch die Reinigung eines Gebäudes der B AG, ohne eine explizite Entgeltvereinbarung zu treffen. Im Anschluss sendet die A AG eine „Auftragsbestätigung“, die bei der B AG ungeprüft abgelegt wird. In der Auftragsbestätigung wird ein Werklohn in Höhe von € 2.500,- genannt, was € 500,- über dem Marktpreis liegt. Die Reinigung wird ordnungsgemäß durchgeführt.

Welche Ansprüche kann die A AG geltend machen?